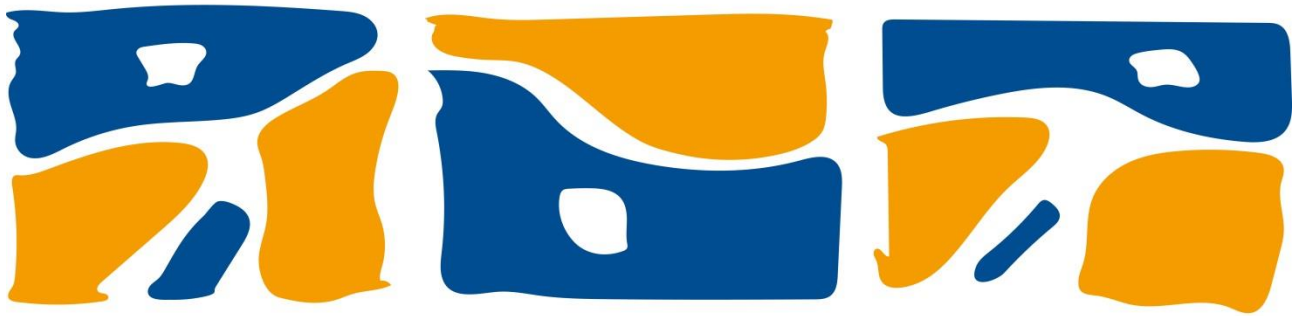


MONTESSORI



RHOEN-SAALE E.V.

Lorem ipsum

Satzung

(Satzungsneufassung mit Stand 06.07.2022)

Übersicht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	3
§ 4 Rückgewährklausel	3
§ 5 Öffnungsklausel.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren.....	6
§ 9 Mitarbeit der Mitglieder	7
§ 10 Vereinsorgane	7
§ 11 Die Mitgliederversammlung	8
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	10
§ 13 Der Verwaltungsrat	10
§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats	12
§ 15 Zuständigkeit des Verwaltungsrats	13
§ 16 Der Vorstand.....	14
§ 17 Beteiligung an Tochtergesellschaften	15
§ 18 Rechnungsprüfung.....	15
§ 19 Zweck- und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.....	15
§ 20 Inkrafttreten	16

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Montessori Rhön-Saale e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münnerstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Verwirklichung der von Maria Montessori begründeten Pädagogik.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Unterhalten und Betreiben von Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im frühkindlichen, vorschulischen und schulischen Bereich umgesetzt. Diese Tätigkeiten werden ergänzt durch
 - a) die Förderung von Aus- und Weiterbildungsleistungen der Mitarbeiter im Sinne Maria Montessoris
 - b) die Verbreitung der Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift und
 - c) die Förderung der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen zur Umsetzung des Vereinszwecks

und anderen Leistungen, die die Umsetzung und Weiterentwicklung der Pädagogik nach Maria Montessori unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rückgewährklausel

1. Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Vertrages erfolgen, der das Kriterium der Fremdüblichkeit erfüllt, ist es dem Verein untersagt, einem Mitglied oder einer einem Mitglied nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem ordentlichen und gewissenhaften Vorstand nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 entsteht dem Verein bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils (Rückgewähranspruch).
3. Als Begünstigter i. S. v. Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil zugeflossen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich die Forderung gegen das Mitglied, dem der Begünstigte nahesteht.

§ 5 Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
3. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zwecke des Vereins durch personellen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen.
4. Personen, die Mitglied in der Scientology-Kirche oder einer ihrer Tochterorganisationen sind, die nach den Methoden von L. Ron Hubbard arbeiten sowie Mitglieder von verfassungsfeindlichen Organisationen können nicht als Mitglied im Verein aufgenommen werden. Der Beitritt eines Vereinsmitgliedes in eine der genannten Organisationen ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
5. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des Montessori Rhön-Saale e. V. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem besonderen Aufnahmeverfahren entschieden.

6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung, sie hat jedoch schriftlich zu erfolgen.
7. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bei dieser Mitgliederversammlung steht dem Antragsteller ein Rederecht für eine mündliche Stellungnahme zu. Über die angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Nichtanwesenheit des Antragstellers wird der Widerspruch vom Versammlungsleiter verlesen.
8. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
9. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit.
10. Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch eine Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ehrenmitglieder werden von Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat oder Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (siehe § 8 Abs. 1 dieser Satzung) befreit. Die übrigen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben erhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - bei natürlichen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod
 - bei juristischen Personen mit der Insolvenzanmeldung.
2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Nr. 2 der Satzung) zulässig und muss in Textform erklärt werden. Der Austritt muss mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn sich ein Mitglied ver- einsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins in grober Weise verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder münd- lichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliert der Ver- sammlungsleiter, wenn das Mitglied nicht anwesend sein sollte. Über eine ange- messene Dauer der mündlichen Stellungnahme durch das Mitglied bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Ein ordentliches Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mit- gliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zah- lung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem ordentli- chen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Fortbestand der Forderung ent- scheidet der Vorstand. Das so ausgeschlossene Mitglied kann eine Wiederaufnahme schriftlich beantragen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder (siehe § 6 Abs. 10 dieser Satzung) sind davon ausgenommen. Die Mitgliederver- sammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder- versammlung ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Mitgliederbei- trägen zu beschließen, jedoch maximal in Höhe von vier Jahresbeiträgen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebüh- ren (wie beispielsweise Schulgeld) erhoben, die der Verwaltungsrat auf Vorschlag

des Vorstands unter Würdigung der Wirtschaftsplanung des Vereins in angemessener Höhe festlegt.

4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können ihre tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten (z.B. Reisekosten).
5. Die Mitgliederversammlung kann als Ausnahme von § 8 Abs. 4 beschließen, ob den Mitgliedern des Verwaltungsrates zusätzlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihren zeitlichen Einsatz im Verwaltungsrat gezahlt wird und wie hoch diese sein soll. Jedoch darf die pauschale Aufwandsentschädigung die aktuelle Höhe der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG pro Verwaltungsratsmitglied pro Jahr nicht überschreiten.
6. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 9 Mitarbeit der Mitglieder

Der Verein ist auf die Unterstützung und aktive Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen. Nur so kann er seine Satzungszwecke erreichen.

§ 10 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Verwaltungsrat
 - c) Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Verschwiegenheit der Organmitglieder gilt nicht hinsichtlich Anfragen der Mitgliederversammlung an den Verwaltungsrat oder den Vorstand, falls die Beantwortung der Anfrage unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – **einmal jährlich** einzuberufen. Sie wird von ihm – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch insgesamt oder für Teile einer oder mehrerer von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Person/en übertragen werden.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens **drei Wochen** vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Verwaltungsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sowie dann, wenn es von mindestens **ein Viertel** der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Verwaltungsrats oder des Vorstands bzw. nach Eingang eines schriftlichen Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird?
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle am Sitz des Vereins maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um form- und fristgerecht eingereichte Ergänzungen der Tagesordnung, die den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Satzung entsprechen, zu ergänzen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der präsenten (das heißt anwesend oder zulässig vertreten) Mitglieder, sofern in dieser

Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt. Dies gilt auch für Wahlen mit Ausnahme der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die geheim gewählt werden.
10. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied ist für Abstimmungen und für Wahlen möglich. Sie bedarf zumindest der Textform. Die Übertragung ist auf maximal eine Stimme begrenzt, so dass ein Mitglied maximal zwei Stimmrechte ausüben kann. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Sie gilt nicht bei Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.
11. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, die Namen der präsenten Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen. Dort kann es von allen Mitgliedern eingesehen werden. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
12. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Verwaltungsrat festlegen, dass Vereinsmitglieder
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben dürfen oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung bis zu einem vom Verwaltungsrat gesetzten Termin zumindest in Textform abgeben können.

Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

13. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Verwaltungsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der gemäß den bestehenden Satzungsregelungen erforderlichen Mehrheit gefasst wird. Die Dauer der Abstimmung muss so angesetzt werden, dass zwischen Beginn und Ende der Abstimmung mindestens 7 Tage liegen. Die Abstimmung endet vorzeitig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ihre Stimme abgegeben haben. Hierauf ist in dem Informationsschreiben zur Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung nur Empfehlungen beschließen. Der Verwaltungsrat hat die so beschlossenen Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu prüfen und die Mitglieder bei einer abweichenden Entscheidung über die Gründe hierfür zu informieren.

Insbesondere ist sie zuständig für die

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- b) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes
- c) Entscheidung über Bezahlung der Ehrenamtspauschale für die Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 5 der Satzung)
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses
- e) Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- f) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- g) Entgegennahme des Wirtschaftsplans inkl. Erfolgs- und Liquiditätsplan für die kommenden beiden Geschäftsjahre
- h) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran, soweit die Wertgrenze von 25.000 Euro überschritten wird
- i) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- j) Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
- k) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Wahl von Ehrenmitgliedern
- m) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die konkrete Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vor jeder Verwaltungsratswahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ziel ist es, einen Querschnitt der für den Verein notwendigen Qualifikationen wie Personal, Finanzen/Recht und Marketing/Öffentlichkeitsarbeit zu repräsentieren. Dem Verwaltungsrat kann auch ein Mitglied angehören, das die Montessori-Pädagogik vertritt und das von den pädagogischen Angestellten des Vereins vorgeschlagen wird.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes präsente Mitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der zu wählenden Posten. Jeder Kandidat kann von jedem präsenten Mitglied jeweils nur maximal eine Stimme erhalten. Bei Stim-

mengleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr Verwaltungsratsmitglieder gewählt wären als von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Nr. 1 festgelegt. Ein Kandidat muss mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein. Wird diese Bedingung nicht von der notwendigen Zahl an Kandidaten zur vollständigen Besetzung des Verwaltungsrates erfüllt, sind nur diejenigen Kandidaten gewählt, die mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten können sich in einem weiteren Wahlgang zur Wahl der noch offenen Sitze im Verwaltungsrat zur Verfügung stellen. Es wird so lange gewählt, bis alle zur vollständigen Besetzung des Verwaltungsrates notwendigen Kandidaten mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Verwaltungsrates im Amt.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Verwaltungsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
6. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Mit Ausnahme des von den pädagogischen Angestellten des Vereins vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieds dürfen Mitglieder des Verwaltungsrats in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat an seiner Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. In dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl des Mitglieds des Verwaltungsrats statt. Scheiden in einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats aus, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich auf eine Woche. Die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder treten von ihrem Amt zurück und die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt alle Verwaltungsratsmitglieder neu. Die Amtsperiode der neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtsperiode.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Der Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.
2. Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.
3. Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats dieser Art der Sitzungsdurchführung binnen 48 Stunden nach Zugang der Einladung widerspricht. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und -fassung gelten die vor- und nachstehenden Ziffern sinngemäß. Das Ergebnis der gefassten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Wurde die Sitzung des Verwaltungsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Verwaltungsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden.
6. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
7. Beschlüsse des Verwaltungsrats können auf Anfrage des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – in dringenden Fällen auch per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegeben Stimmen gefasst.
8. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats daran beteiligt und kein Mitglied des Verwaltungsrats dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist per Brief, Telefax oder E-Mail gegenüber dem Anfragenden widerspricht.
9. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich per Brief, Telefax

oder E-Mail bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 15 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle des Vorstands bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Verwaltungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Erarbeitung der strategischen Planung zusammen mit dem Vorstand
 - b) Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Geschäftspolitik
 - c) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht
 - d) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge.
 - f) Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemeinsam mit dem Vorstand und Abstimmung darüber sowie Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
 - h) Besprechung, Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans inkl. Erfolgs- und Liquiditätsplan
 - i) Einwilligung zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
 - j) Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses sowie Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - k) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - l) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - m) Genehmigung der Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung han-

- delt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben; die Übernahme und die Beendigung solcher Aufgaben setzt das Einvernehmen mit dem Vorstand voraus
- n) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Veräußerung von Beteiligungen daran, soweit die Wertgrenze von 25.000 Euro nicht überschritten wird
 - o) Bildung von Ausschüssen (das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat).
 - p) Möglichkeit zur Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses
3. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe e), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe g) und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 Buchstabe p) vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer bis maximal drei Personen, die vom Verwaltungsrat berufen werden. Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt, es gibt keinen Vorsitzenden des Vorstands (einzutragende Vorstandsfunktion: Vorstandsmitglied). Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.
2. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen. Dies setzt eine Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates voraus. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit der Abberufung des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für das Vorstandsamt. Die Mitglieder des Vorstands werden hauptamtlich tätig.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht einem Vorstandsmitglied durch Beschluss des Verwaltungsrats Einzelvertretungsmacht erteilt wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied den Verein unabhängig von der Zahl der bestellten Vorstandsmitglieder bis zu einem Betrag von **5.000 Euro** pro Rechtsgeschäft einzeln vertreten darf.
5. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die genauen Aufgaben des Vorstands, die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und der bei zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern zu erstellende Geschäftsverteilungsplan wer-

den im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die sich der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach seiner Bestellung gibt. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 17 Beteiligung an Tochtergesellschaften

Der Vorstand vertritt den Verein bei Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Dies gilt im Innenverhältnis nicht, wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Tochtergesellschaft sind. Für diesen Fall wird der Verein vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrates sein dürfen, auf die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrats. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse von Organen das Rechnungswesen und den Jahresabschluss stichprobenartig zu überprüfen. Dies muss mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Sie sind in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft der Verwaltungsrat.

§ 19 Zweck- und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins

1. Abweichend von § 11 Abs. 1 der Satzung sind bei der Beschlussfassung über Zweck- und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
2. Zweck- und Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

3. Auf eine beabsichtigte Zweck- und Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nur bei persönlicher Anwesenheit von mind. 50 % der Mitglieder beschlossen werden. Die Stimmübertragungen gemäß § 11 Abs. 10 der Satzung werden für die Prüfung dieses Quorums nicht berücksichtigt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am **07.07.2022**, ergänzt um die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 07.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am **11.10.2022** in Kraft.